

Ä n d e r u n g s a n t r a g

der Fraktion DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Justiz- und Verfassungsausschusses
- Drucksache 5/3361 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/2064 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes

Artikel 1 der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

I. Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

"1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

'1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort ›Offenlegungspflichten‹ ergänzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

›(3) Minister und Staatssekretäre dürfen nach dem Ausscheiden aus dem Amt für die Dauer von fünf Jahren keiner Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nachgehen, insbesondere für private Erwerbsgesellschaften oder in Beraterfunktion, die mit der ausgeübten dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Der Landtag kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Ausnahmen beschließen, wenn kein sachlicher oder personeller Zusammenhang dieser beabsichtigten Tätigkeit mit dem bisher ausgeübten Regierungsamt besteht und eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen auszuschließen ist.‹

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

›(4) Minister und Staatssekretäre haben öffentlich zugänglich offenzulegen:

1. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische Tätigkeit und Vortragstätigkeit,
2. das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Minister oder Staatssekretär während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
3. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird.

Die Offenlegungspflichten umfasst auch die Angabe der Höhe des erhaltenen Entgelts, den finanziellen Umfang der Vereinbarung unter Nummer 2 bzw. den (Buch-)Wert der Beteiligung gemäß Nummer 3.◀

- d) Der Regelungstext der bisherigen Nummer 1 des Gesetzesentwurfs wird neuer Absatz 5."

II. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Folgender Buchstabe c wird angefügt:

"c) Dem § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

'(6) Einkünfte aus entgeltlicher Tätigkeit oder einer sonstigen Beschäftigung werden in vollem Umfang auf das Ruhegehalt angerechnet.'"

III. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

IV. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. In § 18 Abs. 1 werden nach den Worten "der sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung" ein Komma und die Worte "die schon Anwartschaften nach den Regelungen des Ministergesetzes erworben haben" eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer I (neue Nummer 1 der Beschlussempfehlung) und deren Unterpunkten:

In Buchstabe a wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Buchstabe b (neuer § 5 Abs. 3):

In einer Anhörung des Bundestages im Juni 2009 haben zahlreiche Anzuhörende aus Wissenschaft und Praxis (z.B. auch die Vertreterin der Organisation "Lobby-Control") eine Karenzzeit auch für Minister und Staatssekretäre gefordert. Rechtswissenschaftler verweisen darauf, dass eine solche Karenzzeit auch schon für Beamte, Richter und Soldaten gesetzlich festgeschrieben ist. Daher orientiert sich der Text für die vorliegende Regelung an § 41 Beamtenstatusgesetz (BeamStG). Allerdings ist die Regelung insoweit schärfer formuliert, als statt einer Anzeigepflicht mit Verbotsmöglichkeit ein generelles Betätigungsverbot für Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes mit Zusammenhang zum Regierungsamt und ein "Erlaubnisvorbehalt" des Landtags formuliert wird.

In einem neuen § 5 Abs. 4 (Buchstabe c) werden Offenlegungspflichten für Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte von Ministern festgelegt, denn aus Honorarverträgen, Gutachten und Beratungstätigkeiten können - trotz generellem Nebentätigkeitsverbot - Nebeneinkünfte entstehen. Durch solche "Nebentätigkeiten" können ebenfalls "Lobby-Verwicklungen" entstehen. Daher hat die Öffentlichkeit Anspruch auf die Offenlegung der Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte von Ministern und Staatssekretären.

Buchstabe d enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer II (Änderung der Nummer 2 [neu] der Beschlussempfehlung):

Bisher findet keine Anrechnung von Einkünften aus Erwerbstätigkeit auf das Altersruhegehalt statt. Eine solche kann - verfassungsrechtlich unbedenklich - in vollem Umfang stattfinden, da das Ruhegehalt von Ministern und Staatssekretären - anders als die gesetzliche Altersrente - keine (teilweise) aus eigenen Beitragszahlungen finanzierte Leistung ist, sondern nach dem auch für Beamte geltenden "Alimentationsprinzip" in voller Höhe aus Steuergeldern bzw. aus dem Staatshaushalt geleistet wird. Diese Anrechnung kann dazu beitragen, "lobby-bedingte" Wechsel unattraktiver zu machen. Darüber hinaus ist sie auch geboten, da ehemalige Minister und Staatssekretäre, die ihren Lebensunterhalt aus anderer Tätigkeit selbst finanzieren können, keine Absicherung ihres Lebensabends durch staatliche Leistungen (ohne vorherigen finanziellen Eigenbeitrag) benötigen.

Zu Nummer IV:

Mit dieser Regelung wird der Bestandsschutz in verfassungskonformer Weise (vgl. Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Landtags) auf die amtierenden Mitglieder der Landesregierung beschränkt, die schon Anwartschaften nach dem Ministergesetz erworben haben.

Für die Fraktion:

Blechsmidt